

Nachtpauschale – Bedingungen

Bedingungen für die Anwendung von Nachtpauschalen bei Entlastungsdienst, Dementia Care und Kinderbetreuung zu Hause

Ähnlich wie bei einer Pikett-Entschädigung ist es gerechtfertigt, bei einer reinen Sicherheitspräsenz für mögliche Notsituationen eine reduzierte Pauschale zu verrechnen. Das setzt aber voraus, dass die Betreuerin oder der Betreuer effektiv die Möglichkeit hat, genügend und weitgehend ungestört zu schlafen. Voraussetzung für die Annahme von Aufträgen mit Nachtpauschale ist, dass für die Betreuerin eine zumutbare und für erholsamen Schlaf geeignete Schlafgelegenheit zur Verfügung steht.

Die Pauschale deckt den Zeitraum zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ab. Stunden vor und nach diesen Zeiten werden zum geltenden Tarif verrechnet. Sind während der hier definierten Nachtstunden konkrete Hilfestellungen oder Betreuungsaufgaben zu erfüllen, wird die entsprechende Zeit (ab 30 Minuten) zusätzlich zur Pauschale zum Stundensatz verrechnet.

Muss die Betreuerin in der Nacht mehr als dreimal aufstehen oder insgesamt länger als 90 Minuten wach bleiben, wird der gesamte Einsatz zum geltenden Stundentarif in Rechnung gestellt.

